VERORDNUNG (EWG) Nr. 2150/84 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2190/83 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission (3) wurden die Einzelheiten der Kontrolle der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika geregelt.

In Anhang B der Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen, nachstehend „die Vereinbarung" genannt (4), geändert durch Briefwechsel (5), war vorgesehen worden, daß das Verzeichnis der von dieser Vereinbarung betroffenen NIMEXE-Kennziffern Gegenstand von Überprüfungen und späteren Änderungen sein würde, die von den Sachverständigen beider Parteien zu vereinbaren wären.

Diese Überprüfungen haben die Notwendigkeit erkennen lassen, die unter die Vereinbarung fallenden Erzeugnisse durch Angabe der NIMEXE-Kennziffern mit größerer Genauigkeit zu bestimmen.

Es müssen daher einige technische Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 vorgenommen werden, um so die Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die den zuständigen Behörden und Beteiligten zu erteilenden Informationen näher zu regeln, um die Einhaltung der Ausfuhrhöchstmengen an Stahl zu gewährleisten.

In Artikel 6 der Vereinbarung ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft die Vereinigten Staaten von jeder Verletzung der Vorschriften über die Ausfuhrlizenzen unterrichtet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 vorgesehenen Ausfuhrlizenzen werden für jede Gruppe der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (nachstehend als die „ausstellenden Behörden" bezeichnet) gebührenfrei und nach Maßgabe der in Artikel 5 genannten Entscheidung vorgesehenen Bedingungen ausgestellt. Die Lizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des Anhangs IV genügen.

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen der Kategorien im Sinne des ersten Unterabsatzes hat der Exporteur eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Formblatt gemäß dem Muster in Anhang III und nach Maßgabe des Anhangs IV auszustellen.

(2) Die Ausfuhrbescheinigungen sind auf folgende Weise auszustellen:

a) Jede Bescheinigung kann sich nur auf eine Lizenz oder eine Teillizenz beziehen.

b) Die Bezeichnung der Kategorie enthält die Angabe ihrer Nummer.

c) Die Bezeichnung der Erzeugnisse in Feld 5 der Kopie der Bescheinigung muß die Angabe der NIMEXE-Kennziffern enthalten.

d) Die Mengenangabe in metrischen Tonnen muß nach den Zahlen für die Tonnen und

(1) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 5. 8. 1983, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 215 vom 5. 8. 1983, S. 2.

vor den etwaigen Bruchteilen von Tonnen den Buchstaben T aufführen.

e) In jeder Bescheinigung muß eine Gesamtmenge angegeben sein.

f) Der Stempel der Zollstelle, die die Ausfuhrerklärung angenommen hat, muß leserlich den Namen dieser Zollstelle und das Datum dieser Annahme auf dem Original und den Abschriften der Bescheinigung aufführen.

g) Die Nummer jeder Bescheinigung ist in Feld 13 der Lizenz oder Teillizenz einzutragen, auf die sich die Bescheinigung bezieht.

(3) Die Ausfuhrlizenz wird binnen fünfzehn Werktagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags erteilt. Die Lizenz kann nur bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderquartals ausgestellt werden.

(4) Die Ausfuhrlizenz gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung. Sie gilt jedoch nur für Ausfuhren, die innerhalb des in Feld 4 der Lizenz angegebenen Kontingentsjahres (1984 oder 1985) getätigt werden.

Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 durch die Kommission gilt jedoch folgendes:

— Mit Wirkung vom 15. November 1983 können im Falle einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Lizenzen die Ausfuhren im Dezember 1983 und im Dezember 1984 vorgenommen werden. Die Lizenzen können ab 1. November bis 31. Dezember des Jahres erteilt werden, das dem Bezugsjahr vorangeht.

— Im Falle einer Übertragung von Lizenzen auf das folgende Jahr kann die Geltungsdauer der Lizenzen, die am 31. Dezember 1983 und am 31. Dezember 1984 auslaufen, von der ausstellenden Behörde verlängert werden.

— Werden im Falle von Versorgungsschwierigkeiten zusätzliche Mengen zugeteilt, so können die Lizenzen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die diesen Lizenzen entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „special issue" tragen."

2. Die Artikel 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 4

Die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Lizenzen oder Teillizenzen sowie die mit ihren Dienststempeln versehenen Bescheinigungen, Angaben und Vermerke haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Stellen dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente oder mit ihren Dienststempeln versehenen Bescheinigungen, Angaben und Vermerke.

Artikel 5

(1) Eine vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag ihrer vollständigen Ausnutzung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(2) Eine nicht oder nicht vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(3) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission Abschriften der vollständig ausgenutzten Lizenzen und der verfallenen Lizenzen, die nicht oder nicht ganz ausgenutzt wurden, innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem sie sie erhalten.

Artikel 6

(1) Das Original und die erforderlichen Durchschriften der Ausfuhrlizenz und der Bescheinigung sind der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft, bei der die Förmlichkeiten für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten erfüllt werden, zusammen mit der Ausfuhrerklärung vorzulegen.

Diese Zollstelle:

a) schreibt die auszuführende Menge auf dem Original der Ausfuhrlizenz ab,

b) versieht die Bescheinigung sowie deren Durchschriften mit ihrem Sichtvermerk und gibt das Original dem Inhaber der Ausfuhrlizenz oder seinem Vertreter zur Vorlage bei den Zollbehörden der Vereinigten Staaten anläßlich der Einfuhr zurück. Die Zollstelle behält eine Durchschrift der Bescheinigung ein und übermittelt unverzüglich je eine Durchschrift an die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, und an die Kommission.

(2) Die Durchschriften der Bescheinigungen müssen der Kommission innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Woche zugehen, in der die Zollstelle sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat.

(3) Werden Bescheinigungen mit Genehmigung der Zollstelle, die sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, geändert oder annulliert, so übermittelt diese Stelle der Behörde, die die Ausfuhrlizenz erteilt, und der Kommission die Abschriften der so geänderten oder annullierten Bescheinigungen innerhalb von drei Werktagen nach der Woche, in der die Änderung oder Annullierung genehmigt wurde.

(4) Die Übermittlung an die Kommission kann von den Mitgliedstaaten so geregelt werden, daß sie über eine von ihnen zu diesem Zweck benannte Zentralstelle erfolgt.

Artikel 7

(1) Der Lizenzantrag muß folgende Angaben enthalten:

— Warenbezeichnung mit Angabe der Erzeugnisgruppe und der NIMEXE-Kennziffer gemäß Anhang I; die Angabe der NIMEXE-Kennziffer ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Antragsteller erklärt, daß er die beantragte Lizenz übertragen will; in diesem Fall muß die Kennziffer vom Übernehmer angegeben werden;

— Warenmenge in metrischen Tonnen;

— Name oder Firma, Anschrift, Telefonnummer und Telexnummer des Ausführers;

— Name oder Firma und Anschrift des Empfängers; diese Hinweise sind jedoch nicht erforderlich, wenn der Antragsteller erklärt, daß er die beantragte Lizenz übertragen will; in diesem Fall müssen diese Angaben vom Übernehmer geliefert werden;

— vorgesehener Zeitpunkt der Ausfuhr;

— gegebenenfalls Angabe, daß die Erzeugnisse zur vorübergehenden Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika und zur Wiederausfuhr unverändert oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(2) Der Ausführer hat zu erklären, daß die Erzeugnisse ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, und die Richtigkeiten der in dem Lizenzantrag enthaltenen Angaben zu bestätigen.

(3) Bei einer Erteilung der Lizenz im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 ist eine Abschrift des Vertrags vorzulegen, es sei denn, der Antragsteller erklärt, daß er die beantragte Lizenz übertragen will; in diesem Fall ist die Vertragsabschrift vom Übernehmer zu liefern."

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats mit:

a) die Mengen, für die im Vormonat Lizenzen ausgestellt worden sind;

b) die Mengen, die in dem Monat, der dem unter Buchstabe a) genannten vorausgeht, ausgeführt worden sind.

(2) Die Mitteilung der Mitgliedstaaten enthält:

a) eine Aufschlüsselung nach Erzeugnisgruppen gemäß Anhang I und bei den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auch nach NIMEXE-Kennziffern;

b) eine Aufschlüsselung nach Lizenzinhabern;

c) die Angabe der jeweiligen Warenmengen, die nur vorübergehend in die Vereinigten Staaten eingeführt werden sollen, um unverändert oder ohne wesentliche Veränderungen wiederausgeführt zu werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten Tagen eines jeden Monats die Mengen mit, für welche die Lizenzen im Vormonat verfallen sind.

(4) Nach der Ausstellung einer Lizenz oder Teillizenz leiten die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich eine Durchschrift zu.

Sie übermitteln ihr außerdem unmittelbar nach der Änderung oder Annullierung eine Abschrift jeder geänderten oder annullierten Lizenz oder Teillizenz.

(5) Stellt die Kommission fest, daß ein Mitgliedstaat Lizenzen über die ihm zuerkannte Quote für eine bestimmte Kategorie hinaus erteilt hat, so unterrichtet sie diesen Staat davon, daß die so erteilten Lizenzen gegen die geltenden Vorschriften verstoßen und daß die gegebenenfalls aufgrund dieser Lizenzen ausgestellten Bescheinigungen nicht als Bescheinigungen im Sinne des Artikels 6 der Vereinbarung angesehen werden können.

Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission anläßlich der in Absatz 1 vorgesehenen monatlichen Mitteilungen alle zweckdienlichen Angaben über Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 und gegen diese Verordnung sowie über die verhängten Sanktionen."

4. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

5. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „einschließlich etwaiger Nachträge" werden eingefügt:

— unter Ziffer 1 erste Zeile nach „Teillizenzen“

— unter Ziffer 4 Zeile 1 nach „Teillizenzen“.

b) Im zweiten Absatz von Ziffer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ihr können zusätzliche Nummern folgen, die die Mitgliedstaaten aus statistischen Gründen für notwendig halten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1984

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG I

VERZEICHNIS DER STAHL- UND EISENERZEUGNISSE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 1		
		STAHLBLECH UND BANDSTAHL, WARMGEWALZT		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Stabstahl		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grob- und Feinblech aus Eisen und Stahl (außer Grob- und Feinblech der Nummer 609.17):
73.10 D II	73.10-49 (1) (7) (34)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
		Bandstahl		ausgenommen Schwarzblech:
73.12 C II	73.12-40 (2) (7) (34)	— emailliert		nicht gebeizt und kaltgewalzt:
73.12 C V b) 2 dd)	73.12-88 (2) (7) (34)	— lackiert, verniert mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet (ausgenommen mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger, aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt)		außer aus legiertem Eisen oder Stahl:
			607.66-10	— Grobbleche in Rollen
				Feinbleche:
			607.67-10	— mit einer Mindeststreckgrenze von 40 000 lbs. psi
				sonstige, in Rollen:
73.12 C V b) 2 ee)	73.12-89 (2) (7) (34)	— weiterbearbeitet als plattiert, ausgenommen: verkupfert, vernickelt oder verchromt, aluminiert, lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet sowie mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger, aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt	20	— mit nicht besäumten Kanten
			30	— sonstige
			40	— sonstige
				gebeizt oder kaltgewalzt:
				außer aus Eisen- oder Stahllegierung:
			607.83-42	— Feinbleche, gebeizt jedoch nicht kaltgewalzt
		Bleche		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Band aus Eisen oder Stahl (außer Band der Nummer 609.17):
73.13 B IV a)	73.13-62 (7) (34) (36) (41)	— andere als Elektrobleche, versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau: Profile (Qualitätskohlenstoffstahl)		ausgenommen aus legiertem Eisen oder Stahl:
73.15 A V d) 2	73.63-79 (1) (34)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)	608.19-20	mit einer Dicke von maximal 0,01 Zoll:
				warmgewalzt
		Bandstahl (Qualitätskohlenstoffstahl)	608.21-20	mit einer Dicke von mehr als 0,01, aber maximal 0,05 Zoll:
73.15 A VI c) 2	73.64-79 (2) (34)	— überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		warmgewalzt
			608.23-20	mit einer Dicke von mehr als 0,05 Zoll:
				warmgewalzt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		B. LEGIERTER STAHL		
		Stabstahl (legierter Stahl)		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Feinblech und Band aus legiertem Eisen oder Stahl, (außer Blech und Band der Nr. 609.17), ausgenommen aus Werkzeugstahl oder korrosionsbeständigem Stahl:
73.15 B V d) 2 bb)	73.73-89 (4) (5) (6) (34)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen), ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		Bandstahl (legierter Stahl)	607.81-00	— Feinbleche, nicht mit Metall überzogen oder plattiert, ausgenommen Schwarzblech, nicht gebeizt und nicht kaltgewalzt
73.15 B VI c) 2 bb)	73.74-89 (4) (5) (34)	— überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		— Band, außer aus hitzebeständigem Stahl:
			608.38-20	— maximale Dicke 0,01 Zoll
			608.55-20	— Dicke von mehr als 0,01 bis max. 0,05 Zoll
			608.67-20	— Dicke mehr als 0,05 Zoll

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 2		
		KALTGEWALZTE BLECHE		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Stabstahl		Nicht zugeschnittenes, nicht geprägtes und nicht anders als rechteckig gestanztes Grob- und Feinblech aus Eisen oder Stahl (außer Grob- und Feinbleche der Nummer 609.17):
73.10 C	73.10-30 (6) (8)	— nur kaltverformt oder kaltgefertigt		
73.10 D II	73.10-49 (6) (8) (31) (34)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		
		Bandstahl		nicht mit Metall überzogen oder plattiert:
		nur kaltgewalzt:		ausgenommen Schwarzblech:
73.12 B II a)	73.12-25 (8) (9)	— ausgenommen in Bunden für die Herstellung von Weißblech, Elektroblech		gebeizt oder kaltgewalzt, ausgenommen aus legiertem Eisen oder Stahl:
b)	73.12-29 (8) (10)	— ausgenommen in Bunden für die Herstellung von Weißblech, außer Elektroblech	607.83-20	Grobbleche
			607.83-50	Feinbleche, gestrichen oder verniert
				sonstige Feinbleche:
C II	73.12-40 (8) (31) (34)	— emailliert	607.83-55	mit einer Mindeststreckgrenze von 40 000 lbs. psi
		ausgenommen mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger, aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt:	607.83-60	andere
C V b) 2 dd)	73.12-88 (8) (31) (34)	— lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet		
ee)	73.12-89 (8) (31) (34)	— ausgenommen den nach vorstehendem Gedankenstrich und: verkupfert, vernickelt oder verchromt, aluminiert		
		Bleche		
		ausgenommen Elektrobleche:		
73.13 B IV a)	73.13-62 (8) (31) (34) (36)	— versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
73.15 A V c)	73.63-50 (6) (8)	— nur kaltverformt oder kalt gefertigt		
d) 2	73.63-79 (6) (8) (31) (34)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		
		Bandstahl		
VI b)	73.64-50 (8)	— nur kaltgewalzt		
c) 2	73.64-79 (8) (31) (34)	— überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		Legierter Stahl		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
73.15 B V c) 2 cc)	73.73-55 (6) (8) (21)	— nur kaltverformt oder kaltgefertigt: Profile ausgenommen aus Rollen zum Wiederauswalzen, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen; Stabstahl; aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		

B. LEGIERTER STAHL

		Legierter Stahl	607.93-20	Nicht zugeschnittene, nicht geprägte und nicht anders als rechteckig gestanzte Grob- und Feinbleche aus legiertem Eisen oder Stahl (außer Grob- und Feinbleche der Nummer 609.17):
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau, Profile:		nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
		nur kaltverformt oder kaltgefertigt: Profile, außer den aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl, Blechen, Stabstahl hergestellten:		ausgenommen Schwarzblech:
73.15 B V c) 2 cc)	73.73-55 (5) (6) (8) (22)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		gebeizt oder kaltgewalzt:
dd)	73.73-59 (4) (5) (6) (8)	— ausgenommen aus Stahl gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich und aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, Schnellarbeitsstahl		ausgenommen aus Werkzeugstahl und korrosionsbeständigem Stahl
d) 2 bb)	73.73-89 (4) (5) (6) (8) (31) (34)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		Feinbleche, ausgenommen aus Silizium-, Elektrostahl und hitzebeständigem Stahl
		ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		Bandstahl		
		nur kaltgewalzt:		
		Elektrobandstahl:		
73.15 B VI b) 1 aa)	73.74-51 (5) (8) (9)	— mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger, unabhängig von der Dicke		
bb)	73.74-52 (5) (8) (9)	— andere		
73.15 B VI b) 4	73.74-59 (4) (5) (8)	— ausgenommen: Elektrobandstahl, korrosions- oder hitzebeständiger Stahl, Schnellarbeitsstahl		
c) 2 bb)	73.74-89 (4) (8) (31) (34)	— überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 3		
		GROBBLECHE		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL (EINSCHLIESSLICH PLATTIERTES GROBBLECH)		
		Stabstahl:		Grob- und Feinbleche aus Eisen oder Stahl, ausgenommen aus legiertem Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Grob- und Feinbleche der Nr. 609.17):
73.10 D I b)	73.10-45 (6) (8)	— nur plattiert: kaltverformt oder kaltgefertigt		
II	73.10-49 (6) (35)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)	607.66-15	nicht mit Metall überzogen und plattiert:
		Bandstahl:		ausgenommen Schwarzblech:
73.12 C II	73.12-40 (12) (14) (32)	— emailliert		nicht gebeizt und nicht kaltgewalzt, Grobbleche außer in Rollen
III b)	73.12-59 (8) (12)	— verzinnt, ausgenommen Weißblech	607.94-00	Plattiert:
		verzinkt oder verbleit:		mit Metall überzogen oder plattiert:
73.12 C IV a)	73.12-61 (12) (14)	— elektrolytisch verzinkt (elektrolytisch galvanisiert)		ausgenommen Weiß- und Ternblech:
			608.07-10	— mit einem Wert von höchstens 10 c/lb
b)	73.12-63 (12) (14)	— auf andere Art verzinkt (einschließlich feuerverzinkt)	608.11-00	— mit einem Wert von mehr als 10 c/lb
c)	73.12-65 (12) (14)	— verbleit		
V a) 2	73.12-75 (8)	nur plattiert: kaltgewalzt weiter bearbeitet als plattiert: ausgenommen mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger, aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt:		
73.12 C V b) 2 aa)	73.12-81 (12) (14)	— verkupfert		
bb)	73.12-85 (12) (14)	— vernickelt oder verchromt		
cc)	73.12-87 (12) (14)	— aluminiert		
dd)	73.12-88 (12) (14) (32)	— lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet		
ee)	73.12-89 (12) (14) (42)	— andere		
		Bleche:		
		ausgenommen Elektrobleche:		
73.13 B IV a)	73.13-62 (37)	— versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert		
		Qualitätskohlenstoffstahl:		
		Stabstahl und Hohlbohrstäbe für den Bergbau; Profile:		
73.15 A V d) 1 bb)	73.63-74 (6) (8)	— nur plattiert, kaltverformt oder kaltgefertigt		
2	73.63-79 (6) (35)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		
		Bandstahl:		
73.15 A VI c) 1 bb)	73.64-75 (8)	— nur plattiert, kalt gewalzt		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
73.15 A VI c) 2	73.64-79 (35)	— überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		
		Legierter Stahl		
		Stabstahl		
73.15 B V d) 1 bb)	73.73-74 (6) (8) (16)	— nur plattiert:		
		kalt verformt oder kaltgefertigt		
d) 2 aa)	73.73-84 (6) (16) (33)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		
		korrosions- oder hitzebeständig		
bb)	73.73-89 (6) (16) (33)	— andere		
		Bandstahl		
73.15 B VI c) 1 bb)	73.74-74 (8)	— nur plattiert:		
		kaltgewalzt		
		überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
2 aa)	73.74-83 (16) (33)	— korrosions- oder hitzebeständig		
bb)	73.74-89 (16) (33)	— andere		

B. LEGIERTER STAHL

		Legierter Stahl		Bleche aus legiertem Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Bleche der Nr. 609.17):
		Stabstahl		
		— nur kaltverformt oder kaltgefertigt:	607.78-00	nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
		Profile, außer den aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen hergestellten;		ausgenommen Schwarzblech:
		Stabstahl		nicht gebeizt und nicht kaltgewalzt:
73.15 B V c) 2 cc)	73.73-56 (6) (8) (12) (22)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		ausgenommen aus Werkzeugstahl und korrosionsbeständigem Stahl
dd)	73.73-59 (4) (6) (12)	— ausgenommen aus Stahl gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, und aus Schnellarbeitsstahl	607.91-00	nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
				ausgenommen Schwarzblech:
				gebeizt oder kaltgewalzt:
		Bandstahl		ausgenommen aus Werkzeugstahl oder korrosionsbeständigem Stahl
73.15 B VI c) 1 bb)	73.74-74 (8) (12) (18)	— nur plattiert, kaltgewalzt	608.14-20	mit Metall überzogen oder plattiert, ausgenommen Weiß- und Ternblech
		überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
2 aa)	73.74-83 (8) (12) (18) (32)	— korrosions- oder hitzebeständig		
bb)	73.74-89 (12) (14) (18) (32)	— andere		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 4		
		BAUSTÄHLE		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Profile		Profile aus Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet: warmgewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ft lin:
73.11 A II	73.11-20 (19)	— nur geschmiedet		
		— nur kaltverformt oder kaltgefertigt:		
III a)	73.11-31 (19)	— aus Warmbreitband zum Wiederauswalzen, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen hergestellt		
III b)	73.11-39 (19)	— ausgenommen den aus Warmbreitband zum Wiederauswalzen, Breitflachstahl, Bandstahl, Blechen hergestellten		weder gebohrt noch gestanzt, noch anders bearbeitet, ausgenommen aus legiertem Eisen oder Stahl:
				mit einem maximalen Querschnitt von 3″ oder mehr:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		Breitflanschprofile:
73.15 A V a)	73.63-10 (19) (20)	— nur geschmiedet (Qualitätskohlenstoffstahl)	609.80-05	H-Profile
			609.80-15	andere
73.15 A V c)	73.63-50 (19) (20)	— nur kaltverformt oder kaltgefertigt (Qualitätskohlenstoffstahl)		ausgenommen Breitflanschprofile
			609.80-35	Winkelprofile
73.15 B V c) 2 cc)	73.73-55 (20) (21)	— nur kaltverformt oder kaltgefertigt: Profile außer den aus Warmbreitband zum Wiederauswalzen, Breitflachstahl, Bandstahl, Blechen, Stabstahl hergestellten:	609.80-41	U-Profile
			609.80-45	andere
		aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) (legierter Stahl)		
		B. LEGIERTER STAHL		
		Legierter Stahl	609.82-00	Profile aus legiertem Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
		nur geschmiedet:		warmgewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ft lin:
73.15 B V a) 1	73.73-13 (20)	— aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
73.15 B V a) 2	73.73-14 (20)	— Schnellarbeitsstahl		weder gebohrt noch gestanzt noch anders bearbeitet
73.15 B V a) 3	73.73-19 (20)	— ausgenommen aus Schnellarbeitsstahl und korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		nur kaltverformt oder kaltgefertigt:		
		Profile aus Warmbreitband zum Wiederauswalzen, Breitflachstahl, Bandstahl, Blechen:		
73.15 B V c) 1 aa)	73.73-43 (20)	— aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
73.15 B V c) 1 bb)	73.73-49 (20)	— ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		andere Profile; Stabstahl:		
73.15 B V c) 2 aa)	73.73-53 (20)	— aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
73.15 B V c) 2 bb)	73.73-54 (20)	— aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B V c) 2 cc)	73.73-55 (20) (22)	— aus Schwefel-, Blei- und Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
73.15 B V c) 2 dd)	73.73-59 (20)	— außer gemäß den drei vorstehenden Gedankenstrichen		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 6		
		STABSTAHL, WARMGEWALZT		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
73.10 D II	73.10-49 (27) (29)	— Stabstahl, mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		Stabstahl (anderer als verformter Armierungsstahl für Beton):
		Qualitätskohlenstoffstahl		ausgenommen legierter Stahl:
73.15 A V d) 2	73.63-79 (27) (29)	— Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		nicht kalt hergestellt:
				weder mit Metall überzogen noch plattiert:
73.15 A VI c) 2	73.64-79 (7) (12) (30) (34)	— Bandstahl, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	606.83-10	— Flachstahl
			606.83-30	— Rundstahl
			606.83-50	— anderer
		B. LEGIERTER STAHL		
		Legierter Stahl	606.97-00	Stabstahl (anderer als verformter Armierungsstahl für Beton) legierter Stahl:
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		anderer als korrosionsbeständiger und Werkzeugstahl
73.15 B V d) 2 bb)	73.73-89 (4) (27) (29)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		nicht kalt hergestellt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 7		
		BLECHE, PLATTIERT (VERZINKT UND ANDERE)		
		A. KOHLENSTOFFSTAHL		
		Stabstahl		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nummer 609.17):
73.10 D I b)	73.10-45 (5) (6) (8) (32)	— nur plattiert: kaltverformt oder kaltgefertigt		
II	73.10-49 (5) (6) (8) (32)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		mit Metall überzogen oder plattiert:
				ausgenommen Weiß- und Ternblech:
		Bandstahl		ausgenommen aus legiertem Stahl:
73.12 C II	73.12-40 (5) (8) (32)	— emailliert	608.07-30	— mit einem Wert von höchstens 10 ct/lb
73.12 C IV a)	73.12-61 (5) (8)	— elektrolytisch verzinkt		— mit einem Wert von mehr als 10 ct/lb
73.12 C IV b)	73.12-65 (5) (8)	— verzinkt (einschließlich feuerverzinkt), ausgenommen elektrolytisch verzinkt		verzinkt:
73.12 C V a) 2	73.12-75 (5) (8) (32)	— nur plattiert:	608.13-10	— mit Farbe bestrichen oder lackiert
		kaltgewalzt	608.13-20	— andere: mit einer Mindeststreckgrenze von 40 000 lbs. psi
		Weiter bearbeitet als plattiert:	608.13-30	— andere
		ausgenommen:	608.13-40	aluminiert
		mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgebrachten Überzugsschicht von 0,05 Mikrometer oder weniger aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt	608.13-50	— andere
73.12 C V b) 2 aa)	73.12-81 (5) (8)	— verkupfert		
bb)	73.12-85 (5) (8)	— vernickelt oder verchromt		
cc)	73.12-87 (5) (8)	— aluminiert		
dd)	73.12-88 (5) (8) (32)	— lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet		
ee)	73.12-89 (5) (8) (32)	— mit anderer Oberflächenbearbeitung		
		Bleche		
73.13 B IV a)	73.13-62 (5) (32) (43)	Ausgenommen Elektrobleche, versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert		
		Qualitätskohlenstoffstahl		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:		
73.15 A V d) 1 bb)	73.63-74 (5) (6) (8) (32)	— nur plattiert:		
		kaltverformt oder kaltgefertigt		
2	73.63-79 (5) (6) (8) (32)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen)		
		Bandstahl		
VI c) 1 bb)	73.64-75 (5) (8) (32)	— nur plattiert:		
		kaltgewalzt		
2	73.64-79 (5) (8) (32)	— überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		B. LEGIERTER STAHL UND TERNBLECHE		
		Bandstahl		Bleche aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17) mit Metall überzogen oder plattiert:
73.12 C IV c)	73.12-65 (5) (8)	— verbleit		
		Legierter Stahl	608.01-00	— Ternbleche
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:	608.14-40	— Bleche aus legiertem Eisen oder Stahl, ausgenommen Weiß- und Ternblech
73.15 B V d) 1 bb)	73.73-74 (5) (6) (8) (32)	— nur plattiert: kaltverformt oder kaltgefertigt		
2 bb)	73.73-89 (5) (6) (8) (32)	— mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) ausgenommen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		Bandstahl		
73.15 B VI c) 1 bb)	73.74-74 (5) (8) (32)	— nur plattiert: kaltgewalzt		
		überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
73.15 B VI c) 2 aa)	73.74-83 (5) (8) (32)	— aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
bb)	73.74-89 (5) (8) (32)	— andere		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TS USA-Kennziffer	TS USA-Warenbenennung
		GRUPPE 8		
		WEISSBLECH (OHNE SCHWARZBLECH)		
		Bandstahl		Bleche aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.12. C III b)	73.12-59 (5) (8)	— verzinnt, ausgenommen Weißblech		mit Metall überzogen oder plattiert
				Weißblech und verzinntes Blech:
			607.96-00	— eingeführt zur Verwendung bei der Herstellung von Ahornsaftevaporatoren
			607.97-00	— andere, mit einem Wert von höchstens 10 ct/lb
			607.99-00	— andere mit einem Wert von über 10 ct/lb

Fußnoten

(1) Inbegriffen bei rechteckigem Querschnitt. Bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr: ausgenommen, wenn bis zu 8″ breit oder wenn nicht in Rollen.

(2) Bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr: ausgenommen wenn auf Länge geschnitten oder bis zu 8″ breit.

(4) Ausgenommen Werkzeugstahl, Schnellarbeitsstahl, Werkzeugstahl des in Anmerkung 2 (H) (VII) beschriebenen Typs und geputzter Messerstahl (chipper knife steel), wie in Schema 6, Teil 2, Unterabsatz B, 2 (H) (V), (VI), (VII) und (VIII) des kommentierten Zolltarifs der Vereinigten Staaten definiert.

(5) Inbegriffen bei einer Dicke von weniger als 3/16″.

(6) Inbegriffen bei rechteckigem Querschnitt.

(7) Inbegriffen, wenn warm gewalzt.

(8) Inbegriffen bei einer Breite von mehr als 12″.

(9) Ausgenommen Silikon-Elektrostahl, wie in Schema 6, Teil 2, Unterabsatz B, 2 (H) (IX) des kommentierten Zolltarifs der Vereinigten Staaten definiert.

(10) Ausgenommen bei einer Dicke von weniger als 0,0142″ und bei Feinstblech und -band gemäß ASTM-Spezifikationen A-625 bzw. A-650.

(12) Inbegriffen bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr.

(14) Inbegriffen bei einer Breite von mehr als 8″, wenn warm gewalzt, und bei einer Breite von mehr als 12″, wenn kalt gewalzt.

(16) Inbegriffen, wenn plattiert.

(18) Ausgenommen, wenn plattiert.

(19) Inbegriffen bei einer maximalen Querschnittabmessung von 3″ oder mehr.

(20) Inbegriffen, wenn Formstahl.

(21) Inbegriffen bei einem Gehalt von bis zu 0,35 % Blei oder Schwefel.

(22) Inbegriffen bei einem Gehalt von mehr als 0,35 % Blei oder Schwefel.

(27) Inbegriffen massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkliges Dreieck, ein Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder regelmäßiges Trapez ist. Bei quadratischem oder rechteckigem Querschnitt: inbegriffen bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr und einer Breite von bis zu 8″. Bei rundem Querschnitt: inbegriffen bei einem Durchmesser von mehr als 18,8 mm, sowie bei einem Durchmesser von bis zu 18,8 mm, wenn nicht in Rollen.

(29) Ausgenommen, wenn kalt gefertigt.

(30) Inbegriffen bei einer Breite von bis zu 8″.

(31) Inbegriffen, wenn kalt gewalzt.

(32) Inbegriffen, wenn mit Metall überzogen oder beschichtet.

(33) Bei einer Dicke von weniger als 3/16″: inbegriffen bei einer Breite von mehr als 12″. Bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr: inbegriffen bei einer Breite von mehr als 12″, wenn kalt gewalzt, und bei einer Breite von mehr als 8″, wenn warm gewalzt.

(34) Ausgenommen, wenn mit Metall überzogen oder plattiert.

(35) Inbegriffen, wenn plattiert, mit Metall überzogen oder mit sonstiger Oberflächenbehandlung. Bei Plattierung und einer Dicke von weniger als 3/16″: inbegriffen bei einer Breite von mehr als 12″. Bei Plattierung oder Metallüberzug und einer Dicke von mehr als 3/16″ inbegriffen bei einer Breite von 8″ oder mehr, wenn nicht kalt gewalzt, und bei einer Breite von 12″ oder mehr, wenn kalt gewalzt. Bei sonstiger Oberflächenbehandlung: inbegriffen bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr und einer Breite von 8″ oder mehr, wenn warm gewalzt und nicht in Rollen.

(36) Inbegriffen, wenn emailliert.

(37) Inbegriffen, wenn plattiert. Bei Metallüberzug außer Versilberung, Vergoldung oder Platinierung: inbegriffen bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr.

(41) Bei einer Dicke von 3/16″ oder mehr: ausgenommen, wenn auf Länge geschnitten.

(42) Wenn kaltgewalzt: einbezogen bei Metallüberzug. Wenn warmgewalzt: einbezogen bei Metallüberzug oder — ohne Metallüberzug — wenn auf Länge geschnitten.

(43) Ausgenommen, wenn versilbert, vergoldet oder platiniert.“